

Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe

Foto: Büro am Fluss e.V., Wendlingen



Ein Überblick

www.hochwasserbw.de

Was ist eine Gewässerschau?

Warum eine Gewässerschau?

Inhalte der Gewässerschau

Einladungen/Teilnehmerkreis

Gewässerschau nicht durchgeführt? – Die Folgen

Kompaktinformation für Kommunen, Untere Verwaltungsbehörden

und die Landesbetriebe Gewässer

Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe

i Sind Hochwasser-
risiken bekannt, wird
empfohlen, Gewässer-
abschnitte in und
oberhalb der Orts-
lagen prioritär und in
einem häufigeren
Turnus zu begehen.



Foto: Gemeinde Jungingen

Abgeschwemmtes Holz und sonstige Gegenstände nach einem Hochwasser.

i Bei einem größeren
Gewässernetz kann
der Zuständige
jährlich verschiedene
Gewässer bzw.
Gewässerabschnitte
besichtigen, um seine
Aufgaben wahrzu-
nehmen.

i Die Gewässerschau
sollte grundsätzlich in
der vegetationsfreien
Zeit von Anfang
November bis Anfang
April durchgeführt
werden, um eine
gute Einsicht in das
Gewässer und
das Umfeld zu haben.

WAS IST EINE GEWÄSSERSCHAU?

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Flusses, Baches oder Sees. Sie kann sich auf Teilabschnitte beschränken und dient dazu, die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen insbesondere zum Hochwasserschutz und der ökologischen Funktionen der Gewässer zu prüfen. Es können Gefahren am Gewässer, unzulässige Nutzungen und sonstige Mängel festgestellt und deren Behebung eingeleitet werden.

WARUM EINE GEWÄSSERSCHAU?

Der Träger der Unterhaltungslast (z.B. Kommune, Land) hat die gesetzliche Verpflichtung (§ 32 WG Abs. 6), regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, eine Gewässerschau durchzuführen.

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht bietet die Gewässerschau eine Vielzahl von Vorteilen für den Unterhaltungspflichtigen:

- Erkennen von Abflusshindernissen
- Frühzeitiges Erkennen illegaler Bauten und Ablagerungen
- Überprüfung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung
- Minimierung potenzieller Haftungsansprüche
- Planvolles Vorgehen des Unterhaltungspflichtigen
- Gemeinsame Durchführung mit der unteren Verwaltungsbehörde – fachliche Unterstützung und Klärung von Zuständigkeiten

Die Gewässerschau ermöglicht Ziele der Hochwasservorsorge, der Gewässerunterhaltung und der Gewässerentwicklung zu integrieren und das Gewässer wieder in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu rücken.

Durch die regelmäßige Beobachtung von Bach- oder Flussabschnitten kann die Gewässerschau wertvolle Anregungen für deren naturnahe Entwicklung geben. Somit entstehen Impulse zur Umsetzung von Gewässerentwicklungsplanungen.

INHALTE DER GEWÄSSERSCHAU

Bei einer Gewässerschau wird der zuvor festgelegte Gewässerabschnitt i. d. R. gemeinsam mit der Wasserbehörde und ggf. weiteren Teilnehmern begangen und die wasserrechtlichen Anforderungen werden überprüft. Lagert Material unsachgemäß in Ufernähe, das bei Hochwasser mitgerissen und Engstellen wie z.B. Brückenbauwerke verklausen (verstopfen) kann? Liegen Verunreinigungen oder illegale Einleitungen vor? Ist die Verkehrssicherung sowie die Leistungsfähigkeit des Gewässerbetts und der Vorländer für den Hochwasserabfluss sichergestellt?

Vorbereitung der Gewässerschau

Aufgaben Träger der Unterhaltungslast

Schritte im Vorfeld

- Gewässerabschnitt festlegen
- Zeitpunkt/Termin festlegen
- Teilnehmer einladen
- Ggf. Genehmigung einholen (Naturschutzgebiet, usw.)

Bekanntmachung

- Ggf. Information Gemeinderat
- Öffentliche Bekanntmachung (z. B. Tagespresse, Amtsblatt)

Materialien vorbereiten

- Kartenmaterial zusammenstellen
- Erhebungsbögen ausdrucken

Unterstützung Wasserbehörde

Schritte im Vorfeld

- Anregung zur Durchführung einer Gewässerschau
- Hinweise zum weiteren Teilnehmerkreis
- Abstimmung mit weiteren Dienststellen im Haus
- Informationsaustausch über Anlieger, Eigentümer, Nutzer und Nutzungsarten

Die vorhandenen Missstände/Probleme werden identifiziert, verortet, beschrieben, Maßnahmen für ihre Beseitigung formuliert und Zuständigkeiten geklärt. Ein durch den Träger der Unterhaltungslast zu führendes Protokoll dokumentiert alles Wesentliche.

EINLADUNG/TEILNEHMERKREIS

Die Einladung zur Gewässerschau erfolgt durch den Träger der Unterhaltungslast. Die Teilnahme der Wasserbehörde ist wichtig und stellt den Regelfall dar. Es kann sinnvoll sein, weitere relevante untere Verwaltungsbehörden (z.B. Landwirtschaft, Naturschutz, Forst) einzuladen. Die Einladung weiterer Dienststellen und Betroffener (z.B. Wasserkraftbetreiber) erfolgt nach Bedarf und sollte mit der Wasserbehörde abgestimmt werden.

Um Fragen zur Gewässerunterhaltung vor Ort zu klären, ist es ratsam, z.B. Mitarbeiter des Betriebshofs zur Begehung einzuladen. Eine gezielte Einladung von Anliegern soll erfolgen, wenn entsprechende Probleme bekannt sind. Die Anlieger sind ausschließlich bei der Besprechung der Punkte zu beteiligen, die ihre Liegenschaft oder ihre Gewässernutzung betreffen.

GEWÄSSERSCHAU NICHT DURCHGEFÜHRT? – DIE FOLGEN

Wird eine Gewässerschau nicht durchgeführt, kann dies nachteilige Folgen für den Träger der Unterhaltungslast haben.

Wurden Ufersicherungen illegal hergestellt und es kann nicht geklärt werden, durch wen und zu welchem Zweck diese Sicherungen errichtet wurden, hat i. d. R. der Träger der Unterhaltungslast die Aufgabe, bei Notwendigkeit eine fachgerechte Ufersicherung auf eigene Kosten herzustellen.

Weitere nachteilige Folgen können durch das Haftungsrisiko entstehen. Wenn z.B. ein Holzlager weggeschwemmt wird, besteht die Gefahr, dass die abdriftenden Stämme eine Brücke verklauen. Dadurch kann schon bei kleineren Hochwasserereignissen das Gewässer über die Ufer treten und Überschwemmungen verursachen. Hat der Träger der Unterhaltungslast versäumt eine Gewässerschau durchzuführen und der Verursacher ist nicht mehr feststellbar, haftet der Träger der Unterhaltungslast für die entstandenen Hochwasserschäden.

i Das Vorgehen zur Missstands-beseitigung ist während der Gewässerschau festzulegen und zu dokumentieren. Für wasserrechtliche Anordnungen ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde zuständig.

Durchführung der Gewässerschau

Aufgaben

Träger der Unterhaltungslast

- Begrüßung der Teilnehmer
- Begehung Gewässerabschnitt
- Moderation der Diskussion
- Verortung und Beschreibung festgestellter Missstände und Formulierung von Maßnahmen (protokollieren)
- Bei Bedarf Vereinbarungen mit anwesenden Verursachern treffen (protokollieren)
- Klären von Zuständigkeiten und Terminen

Unterstützung

Wasserbehörde

- Begleitung Gewässerschau
- Beratende Funktion bei festgestellten Missständen (rechtliche Grundlagen, weiteres Vorgehen)
- Klären von Zuständigkeiten

Nachbereitung der Gewässerschau

Aufgaben

Träger der Unterhaltungslast

Protokoll nachbereiten

- Aufarbeitung Handprotokoll
- Versand Protokoll an Wasserbehörde und sonstige Teilnehmer (zeitnah)

Bekanntmachung (bei Bedarf)

- Information Gemeinderat
- Öffentliche Bekanntmachung

Veranlassungen als Zuständiger

- Schriftliche Aufforderung zur Missstands-beseitigung mit Fristsetzung
- Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen nach der Frist
- Ggf. erneute Aufforderung
- Ggf. Abgabe der Zuständigkeit an die Wasserbehörde

Bekanntmachung

- Festgestellte Missstände im Bereich der Gewässerunterhaltung und Verkehrssicherung beheben

Aufgaben

Wasserbehörde

Veranlassungen als Zuständiger

- Einbindung/Abstimmung mit anderen Fachbereichen
- Schriftliche Aufforderung zur Missstands-beseitigung mit Fristsetzung
- Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen nach der Frist
- Ggf. erneute Aufforderung
- Anordnung bei Bedarf



Foto: Frank Hüter, Landratsamt Heilbronn

Illegale Ufersicherungen – die Gewässerschau hilft Missstände zu erkennen und deren Behebung einzuleiten.

Rechtsgrundlagen

Erläuterung zu § 32 Abs. 1-3 WG – Träger der Unterhaltungslast

Das Land Baden-Württemberg hat in § 32 Abs. 1-3 WG auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 WHG die Unterhaltung an öffentlichen Gewässern geregelt:

- Für die Gewässer I. Ordnung (WG Anlage 1) trägt das Land die Unterhaltungslast (Bundeswasserstraßen werden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterhalten),
- für die Gewässer II. Ordnung tragen die Gemeinden die Unterhaltungslast. Eine Ausnahme bilden die in Anhang 3 WG aufgeführten Gewässer, welche durch das Land unterhalten werden.

Bei privaten Gewässern liegt die Unterhaltungslast bei den Eigentümern des Gewässerbetts.

§ 32 Abs. 6 WG – Gewässerschau

Der Träger der Unterhaltungslast besichtigt regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und des für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Gewässers erforderlichen Gewässerumfelds. [...] Der Träger der Unterhaltungslast dokumentiert die bei der Besichtigung festgestellten Missstände, insbesondere im Hinblick auf den Wasserabfluss und den ökologischen Zustand des Gewässers, und dokumentiert diese der Wasserbehörde.

Erläuterung zu § 38 WHG und § 29 WG – Gewässerrandstreifen

Der Begriff „Gewässerrandstreifen“ im Sinne des § 38 WHG bezeichnet einen gesetzlich festgelegten, an ein oberirdisches Gewässer angrenzenden Bereich, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. -verbote gelten. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und der Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen (§ 38 Abs. 1 WHG).

Nach baden-württembergischen Landesrecht (§ 29 WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter breit. Im Innenbereich sind die Gemeinden zuständig und entscheiden über Abweichungen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Im Zuge der Gewässerschau prüfen die Träger der Unterhaltungslast und die Wasserbehörde den Gewässerrandstreifen und die Einhaltung der Vorgaben.

Bitte beachten: Die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 Metern ist ab dem 1. Januar 2019 verboten (Ausnahme: Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren und Anlage und umbruchloser Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten).



In Zweifelsfällen kann bei der Wasserbehörde die Zuständigkeit erfragt werden.



Weiterführende Informationen

Leitfaden „Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe“

Im Leitfaden werden ausführliche Informationen zur Durchführung einer Gewässerschau präsentiert. Das Dokument kann auf der Website der WBW Fortbildungsgesellschaft heruntergeladen oder bestellt werden.

Weitere Hilfestellungen wie z.B. Checkliste, Erhebungsbogen, Presstext, etc. stehen ebenfalls zum Download bereit unter:
wbw-fortbildung.de → [Tätigkeiten](#) → [Gewässernachbarschaften](#) → [Themen](#) → [Gewässerschau](#)

Themenverwandte Literatur

- Tipps und Informationen für Gewässeranlieger
- Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg

Zum Bestellen oder zum Download unter:
wbw-fortbildung.de → [Service](#) → [Publikationen](#)

Ansprechpartner

Für weitere Beratung und fachliche Unterstützung beim Thema Gewässerschau:
Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde

Für weitere Informationen rund um die Themen Gewässerentwicklung, naturgemäße Gewässerunterhaltung und Hochwasservorsorge:
WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe, Tel. 0721 824489-20, Fax 0721 824489-29,
info@wbw-fortbildung.de, www.wbw-fortbildung.de